

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Krüzen**  
**vom 5. November 1992**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) hat die Gemeindevertretung folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Krüzen ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen und größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
3. an der Löschwasserschau sich zu beteiligen.

**§ 2**

**Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 - gebührenfrei. Das gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Krüzen, bei denen sich Men-

schen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzlich Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:
1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindern oder beseitigen sollen,

3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr verursacht hat.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

#### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Absatz 3 des Brandschutzgesetzes und nachbarliche Hilfeleistung gem. § 24 Absatz 2 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 10,23 EUR übersteigen.

#### **§ 6**

#### **Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

(1) Gebührenschuldner sind:

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,

2. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzfahrt nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort), soweit sie zum Einsatz kommen oder im Falle des § 6 Absatz 4 nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen,
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.

- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

## **§ 9**

### **Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie allen Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folgendes natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Krüzen wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde Krüzen ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 30. Oktober 1991).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krüzen, den 05. November 1992

GEMEINDE KRÜZEN

Der Bürgermeister

gez. Schumacher

**Gebührentarif**  
**zur Gebührensatzung**  
**für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

I. Die Gebühren für Personalleistungen betragen bei

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Einsätze je Feuerwehrangehörigen pro Stunde          | 25,56 EUR, |
| 2. | Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen pro Stunde | 10,23 EUR, |

II. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten, einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro Stunde festgesetzt.

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | für ein Spezial-Feuerwehrfahrzeug<br>bis zu 7,5 t Gesamtgewicht auf<br>(LF 8, MTW, ELW) | 79,25 EUR  |
|     | über 7,5 t Gesamtgewicht auf<br>(TLF 16, LF 16, RW1)                                    | 140,61 EUR |
| 2.  | Drehleiter  | 281,21 EUR |
| 3.  | Tragkraftspritze  | 25,56 EUR  |
| 4.  | Stromaggregat   | 25,56 EUR  |
| 5.  | Motorsäge   | 25,56 EUR  |
| 6.  | Greifzug  | 25,56 EUR  |
| 7.  | Schneidegerät   | 10,23 EUR  |
| 8.  | Sauerstoffschutzgerät bzw. Preßluftatmer  | 10,23 EUR  |
| 9.  | Druckschlauch   | 5,11 EUR   |
| 10. | Standrohr   | 0,51 EUR   |
| 11. | Saugschlauch  | 2,56 EUR   |
| 12. | Saugkorb  | 0,51 EUR   |
| 13. | Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter   | 10,23 EUR  |

14. Lenzpumpe 25,56 EUR
- III. Für die verbrauchten Materialien werden die Selbstkosten zuzüglich 15 v.H. Verwaltungskosten berechnet.
- IV. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
- V. Die Gebühr für die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt 255,65 EUR.

**Veröffentlichungen:**

Gebührensatzung

Lauenburgische Landeszeitung am: 10.09.1992  
Lübecker Nachrichten am: 11.09.1992  
In Kraft getreten am: 12.09.1992

1. Nachtrag

Lauenburgische Landeszeitung am: 10.12.1993  
Lübecker Nachrichten am: 10.12.1993  
In Kraft getreten am: 11.12.1993